

FINK TEC CONSULTING, nachfolgend nur noch FTC genannt, ist ein Ingenieurbüro und Projektpartner für Technik, Entwicklung, Konstruktion, Rationalisierung und Wertanalyse mit einem Dienstleistungsspektrum im Bereich Dienstvertragsgestaltung.

Für alle, in diesen Tätigkeitsfeldern mit Unternehmen geschlossenen Verträgen, gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

I Grundsätze

1. Sämtliche Verträge bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für etwaige Zusatz- und Nebenvereinbarungen.
2. Im Übrigen gelten grundsätzlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen von FTC.
3. Konkurrierende Bedingungen des Vertragspartners von FTC werden nicht Bestandteil des Vertrages.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils aktuellen Stundensätze von FTC.
5. Preise gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
6. Sämtliche Rechnungen von FTC sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar. Wird die Rechnung vom Vertragspartner nicht binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, gerät der Vertragspartner in Verzug.
7. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß § 288 BGB mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges bleibt unberührt.
8. Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
9. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit der Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.
10. Soweit dem Vertragspartner Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen von FTC überlassen werden, verbleiben die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt bei FTC.
11. Die Unterlagen dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung durch FTC Dritten zugänglich gemacht werden.
12. Kommt der Vertragspartner Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von Unterlagen, Informationen oder Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen eigenen Lasten.
13. Eine Behinderungsanzeige von FTC ist nicht erforderlich.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche zwischen dem Vertragspartner und FTC ist ausschließlich Wuppertal.
15. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
16. FTC bleibt jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht in der Bundesrepublik Deutschland anzurufen.
17. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
18. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

II Dienstverträge

19. Übernimmt FTC die Ausführung von Planungs, Ingenieur und Konstruktionsarbeiten, werden diese in unseren technischen Büros und nach Bedarf auch in den Räumen des Vertragspartners durchgeführt.
20. Die Durchführung vereinbarter Arbeiten durch freie Mitarbeiter oder von Teilen davon bleibt vorbehalten.
21. FTC verpflichtet sich, diese freien Mitarbeiter ggf. im gleichen Umfang an Geheimhaltungspflichten zu binden, wie sich FTC gegenüber dem Vertragspartner hierzu verpflichtet.
22. FTC gewährleistet, dass die Leistungen und ihre Ausführung den vertraglichen Bedingungen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

23. Eine Gewährleistungsfrist besteht nicht.
24. Schadensersatz gem. §§ 280 ff schuldet FTC nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
25. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, wie beispielsweise aus Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht oder deliktischer Haftung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des von FTC oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen.
26. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen nach Übergabe der Auftragsergebnisse, schriftlich die Abnahme zu erklären.
27. Erklärt der Vertragspartner trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme, kann FTC ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern FTC in der schriftlichen Fristsetzung darauf hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der Vertragspartner innerhalb einer Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert.
28. Im Übrigen gilt eine Abnahme ferner als erfolgt, wenn der Vertragspartner beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen oder zur Ablieferung an Dritte freigibt.
29. Soweit und solange die von FTC geschuldeten Leistungen infolge unabwendbarer Ereignisse nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden können, haftet FTC nicht für Verzögerungen. Zu den von FTC nicht zu vertretenden Umständen gehören auch Ausfälle von Mitarbeitern und Sonderfachleuten.
30. Ein Recht des Vertragspartners zur Vertragskündigung besteht in solchen Fällen nur, soweit die Projektführung für ihn auch unter Berücksichtigung der Belange von FTC unzumutbar ist.
31. Urheber sowie sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und / oder im Zusammenhang hiermit gewonnenen Knowhows stehen FTC zu.
32. Wenn nicht anders vertraglich vereinbart stehen FTC sämtliche Patent- oder Gebrauchsmusterfähigen Erfindungen im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes aus der Tätigkeit der eingesetzten Arbeitnehmer zu.
33. Der Vertragspartner kann gegenüber FTC innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Kenntnis der Erfindung schriftlich erklären, dass er diese beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch nehmen will.
34. Sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, tritt FTC ihm die zustehenden Rechte ab, sofern die von FTC an den Arbeitnehmer zu zahlende Vergütung von dem Vertragspartner übernommen wird.
35. Ebenso sind vom Vertragspartner für verwertete technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes zu zahlende Vergütungen an FTC zu zahlen.
36. Die vertraglichen Gegenstände sowie damit im Zusammenhang stehende Gegenstände, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen oder Software bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von FTC.
37. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, die Vertragsgegenstände entsprechend der vertraglichen Regelung zu nutzen.
38. Arbeitet FTC nach Vorgaben des Vertragspartners, insbesondere bei der Konstruktion, Fertigung oder Montage, wird keine Haftung für etwaige Verletzungen von Schutzrechten übernommen.
39. FTC wird insoweit Vorgaben des Vertragspartners nicht überprüfen.
40. FTC ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn beim Vertragspartner eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die Forderung von FTC und die vereinbarte Vergütung zu gefährden. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner vor Vertragsabschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.
41. FTC verliert im Fall des Rücktritts nicht den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Ansprüche auf weitergehende Leistungen bestehen gegenüber FTC dann nicht. Ebenso keine Schadensersatzansprüche.
42. Bei Dienstleistungsverträgen erbringt FTC für den Auftraggeber Dienstleistungen im Bereich Technik/Ingenieurdienstleistungen. Einzelheiten werden zwischen den Parteien schriftlich festgelegt.
43. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit von FTC zu unterstützen. Insbesondere wird er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind.
44. FTC wird Mitwirkungspflichten und Leistungen, die der Auftraggeber zu erbringen.

III Liefer und Zahlungsbedingungen

45. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen und unter ausdrücklicher Ablehnung etwa entgegenstehender Einkaufsbedingungen.

IV Angebot

46. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
47. Soweit es nach einem Angebot unsererseits nicht zu einer Auftragserteilung kommt, behalten wir uns vor, das Angebot mit 2 % der Nettoangebotssumme in Rechnung zu stellen.
48. An unsere Angebote halten wir uns 60 Tage gebunden.
49. FTC behält sich vor, Mehraufwendungen, welche bei Angebotserstellung im Projekt Auftrag ohne eigenverschulden entstanden sind, mit einem max. Aufschlag von 10 % des Nettoangebotswertes zusätzlich in Rechnung zu stellen.
50. Sollten die entstandenen Mehraufwendungen diesen Betrag überschreiten, wird FTC dies frühzeitig anzeigen und ein Nachtragsangebot erstellen.

V Umfang der Lieferung

51. Für den Umfang der Lieferung ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
52. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
53. Erfolgen Lieferungen nach Anweisungen, Zeichnungen, Vorlagen und sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so verpflichtet sich der Besteller schon jetzt, uns von allen Ansprüchen des Dritten sowie allen Ansprüchen, die infolge einer etwaigen Rechtsverteidigung entstehen, freizustellen.
54. Wurde Montage vereinbart und verzögert sich diese durch Verschulden des Bestellers, so hat dieser die Kosten für die Wartezeit und evtl. erforderliche nochmalige Anreise des Personals zu tragen.

VI Preis und Zahlung

55. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschl. Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
56. Sollten Änderungen, Abweichungen und Toleranzen in den Werkstücken entstehen, die bei der Angebotsabgabe nicht entstanden bzw. nicht zu erkennen waren, behalten wir uns eine entsprechende Preisberichtigung vor.
57. Sämtliche Rechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar. Wir können jedoch auch die Lieferung von sofortiger Zahlung abhängig machen. Wir gewähren keine Zahlung per Nachnahme, Zahlung in bar oder durch Scheck.
58. Wird die Rechnung vom Vertragspartner nicht binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, gerät der Vertragspartner in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß § 288 BGB mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges bleibt unberührt. Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit der Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

59. Über die Hereinnahme von Wechseln behalten wir uns vor, von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen.
60. Die Zurückhaltung der Zahlung oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn sie in ein kaufmännisches Kontokorrent aufgenommen worden sind.
61. Verschaffen wir dem Besteller die Mittel zur Kaufpreiszahlung dadurch, dass wir ihm einen von uns ausgestellten und von ihm angenommenen Wechsel indossieren (ScheckWechselVerfahren), so gilt die Kaufpreiszahlung erst als erfolgt, wenn die Wechsel eingelöst und unsere Wechselhaftung erloschen ist.

VII Lieferzeit

62. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen (z. B. Muster für die Einrichtung der bestellten Maschinen und Geräte), Geheimhaltungen und Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
63. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
64. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

VIII Gefahrenübergang und Entgegennahme

65. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Leistungsvereinbarung auf den Besteller über, und zwar dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung anderer dritter Leistungen übernommen haben. Rücksendungen reisen ebenfalls auf Gefahr des Bestellers.
66. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
67. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
68. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte entgegenzunehmen.
69. Teillieferungen sind zulässig.

IX Eigentumsvorbehalt

70. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige oder bedingte Forderungen und wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
71. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller i. S. von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i. S. der Ziff. 1.
72. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns

bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware i. S. der Ziff. 1.

73. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Absätzen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk und Werklieferungsverträgen.
74. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie Vorbehaltsware.
75. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware abgetreten. Bei der Veräußerung von Ware, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 3. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
76. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selber tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
77. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von FactoringGeschäften, die dem Besteller auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
78. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
79. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
80. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstigen Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
81. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzunehmen, ggfs. den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
82. Bei Vereinbarung des ScheckWechselVerfahrens (Preis und Zahlung Ziff. VI) geht das Eigentum an der Ware erst auf den Besteller über, wenn der Wechsel eingelöst und unsere Wechselhaftung erloschen ist.

X Haftung für Mängel der Lieferung bei Baugruppenlieferung

83. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet des Abschnittes (Gefahrenübergang und Entgegennahme Zl. VIII.) wie folgt:
84. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich durch uns nach billigem Ermessen unterliegender Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb 6 Monaten) seit dem Liefertag infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen müssen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

85. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
86. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen in 12 Monaten, gerechnet ab Übergabe des Gegenstandes, bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe.
87. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind.
88. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
89. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
90. Von den uns durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
91. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
92. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
93. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch soweit sie durch verspätete Nachbesserung entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit das gesetzlich zulässig ist. Ausgenommen hiervon ist das Recht des Bestellers auf Rücktritt gemäß Abschnitt IX. dieser Bedingungen.
94. Bei Lieferungen in das Ausland beschränkt sich unsere Gewährleistung zudem auf die Gestellung des Materials bzw. der notwendigen Ersatzteile sowie des zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten notwendigen Personals. Sonstige Kosten, also insbesondere Reise- und Übernachtungskosten o. Ä. sind vom Besteller zu übernehmen.

XI Haftung für Nebenpflichten

95. Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte Haftung entsprechend.

XII-Recht des Bestellers auf Rücktritt

96. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen durch uns. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
97. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes Lieferung der Lieferbedingungen vor, und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
98. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
99. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzteillieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
100. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

XIII Recht des Lieferers auf Rücktritt

101. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes Lieferzeit der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
102. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wenn wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XIV Gerichtsstand

103. Gerichtsstand ist ausschließlich Wuppertal bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, soweit die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes zulässig ist.

XV Sonstiges

104. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam.
105. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht wird vereinbart. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.